

Richtlinien
der Stadt Nettetal
zur Förderung des Sportes

vom 27.05.1986 in der Fassung der 9. Änderung vom 16.12.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportanlagen
2. Zuschüsse für die Jugendarbeit
3. Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports (ausgesetzt)
4. Zuschüsse für die Austragung eines Stadtsportfestes (ausgesetzt)
5. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (ausgesetzt)
6. Zuschüsse für Sportveranstaltungen bei Jubiläen (ausgesetzt)
7. Zuschüsse für die Austragung von Länderkämpfen in der Stadt (ausgesetzt)
8. Zuschüsse für besondere gesellschaftspolitische Aufgaben
9. Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten (ausgesetzt)
10. Beihilfen zu Baumaßnahmen im Rahmen vereinseigener Sportanlagen
11. Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen (ausgesetzt)
12. Ehrengaben an Einzelsportler und Mannschaften (ausgesetzt)

II. Antragsverfahren und -prüfung

III. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

IV. Inkrafttreten

I. Allgemeines

Die Stadt Nettetal gewährt den in der Stadt bestehenden Sportvereinen, die dem Stadtsportverband Nettetal und dem Landessportbund angehören, Zuschüsse und Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitstehenden Mittel und auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse, Beihilfen und Ehrengaben besteht nicht.

1. Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportanlagen

- a) Für die allgemeine Unterhaltung und gärtnerische Pflege (z. B. Mähen und Düngen der Rasenplätze, Einebnen und Walzen sowie Unkrautbekämpfung der Hartplätze) werden den Sportvereinen mit vereinseigenen und mit überlassenen Sportplätzen (wettkampfgerechte Klein- und Großspielfelder, Anlagen für Leichtathletik) Zuschüsse gewährt, deren Höhe gesondert festgelegt wird (z.Zt. 3.500 € je Platz und Jahr). Angesichts der angespannten Finanzlage aller Vereine, die Außenanlagen bewirtschaften, werden die Pflegepauschalen für alle Sportplätze in Nettetal mit Wirkung zum 01.01.2023 von 9.050 €, beschränkt auf höchstens zwei Plätze je Verein, auf 10.000 € p. a. erhöht. Vereine, die mehr Plätze bewirtschaften, erhalten für die weiteren Plätze die Pflegepauschale in Höhe von 3.500 €. Damit entfällt die Verpflichtung des NetteBetriebs zur Durchführung von Grünschnittarbeiten und Arbeiten an Dach und Fach auf den von der Stadt den Vereinen überlassenen Sportanlagen. Sofern vereinseigene Sportplätze über eine Platzwartwohnung verfügen, wird für deren Unterhaltung ein Zuschuss von 3.500 € jährlich gewährt. Ferner werden die Nebenkosten für die Platzwartwohnung nach Maßgabe der Ziffer 1 b dieser Richtlinien von der Stadt getragen.
- b) Die für vereinseigene Sportanlagen und darauf befindliche Umkleide- und Waschräume tatsächlich entstehenden Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Abfallbeseitigung, Gewässergebühr und Schornsteinfeger werden von der Stadt getragen. Soweit die Höhe dieser Kosten von Verbrauchsmengen abhängig ist, zahlt die Stadt den jeweils aktuellen Preis auf die Durchschnittsverbrauchsmenge der vergangenen drei Jahre. Verbrauchsmengenerhöhungen, die durch Inbetriebnahme zusätzlicher Großeinrichtungen (z.B. Flutlichtanlage) eintreten, werden der Durchschnittsverbrauchsmenge zugeschlagen. Zusätzliche oder weniger Mannschaften sind bei der Festlegung der Durchschnittsverbrauchsmenge zu berücksichtigen.
- a) Vereine, deren Umkleide- und Waschräume sich nicht auf dem Sportplatz befinden, erhalten einen Zuschuß für die von Vereinswirten bereitgestellten Umkleide- und Waschräume. Die Höhe des Zuschusses wird gesondert festgelegt.
- b) Für von Vereinen zur überwiegenden Benutzung gepachtete Sportanlagen im Gebiet der Stadt Nettetal wird die Pacht von der Stadt getragen, soweit die Sportanlage in einem rechten Verhältnis zur Nutzung steht und alle Möglichkeiten zur Nutzung anderer Sportanlagen im Gebiet der Stadt ausgeschöpft sind.
- c) Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Clubräume werden nicht gewährt.
- d) Auf Wunsch kann für eine bestimmte Sportart, deren Vereine zumindest teilweise über vereinseigene Sportanlagen verfügen, zur Gewährung der Zuschüsse nach dieser Ziffer ein Pauschalbetrag vereinbart werden, den dann die diese Sportart betreibenden Vereine unter sich aufteilen.

2. Zuschüsse für Übungsleiter

Die hallennutzenden Sportvereine in Nettetal erhalten ab 01.01.2012 eine Übungsleiterpauschale in Form einer Grundpauschale für Übungsleiterstunden in Turnhallen sowie Stundenzuschläge für mittlere und große Gruppen. Die Verteilung der Mittel erfolgt über den Stadtsportverband. Die Höhe der Mittel wird jährlich vom Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen festgesetzt.

3. Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports

Sportvereinen wird für Sportler, die einem Sportverein in der Stadt angehören bzw. ihren Wohnsitz in der Stadt haben, für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Westdeutschen Meisterschaften ein Zuschuß zu den Reisekosten und zum Startgeld gewährt.

Der Zuschuß beträgt 1/3 der Reisekosten (einschließlich Startgeld) nach dem Landesreisekostengesetz (Tage- und Übernachtungsgeld und Wegestreckenentschädigung) unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören insbesondere Fahrtkosten vom Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort zum Austragungsort. Nehmen bis zu 10 jugendliche Teilnehmer bis zu 18 Jahren an den Meisterschaften teil, wird ein Zuschuß zu den Reisekosten auch für einen Begleiter gewährt.

4. Zuschuß für die Austragung eines Stadtsportfestes

Die Stadt begrüßt die Austragung von Stadtsportfesten. Die Trägerschaft soll beim Stadtsportverband Nettetal liegen, der je nach Sportdisziplinen Sportvereine mit der Durchführung beauftragen kann. An der Stadtmeisterschaft kann jeder teilnehmen, der Mitglied eines Sportvereins der Stadt ist oder in der Stadt wohnt ohne Mitglied eines Sportvereins zu sein. Die Stadt gewährt einen Zuschuß zu den Veranstaltungen im Rahmen des Stadtsportfestes; die Höhe wird gesondert festgelegt.

Für die Beschaffung der zur Austragung der Stadtmeisterschaften benötigten Spiel- und Sportgeräte gewährt die Stadt keine Zuschüsse. Schiedsrichter- und Kampfrichterkosten werden nicht von der Stadt getragen.

5. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Bei Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, d. h. Veranstaltungen, bei denen der übergeordnete Fachverband Veranstalter ist und der Stadtsportverband Nettetal bzw. ein städtischer Sportverein mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt ist, werden Zuschüsse an den mit der Ausrichtung beauftragten Stadtverband bzw. Verein gewährt. Die Gewährung eines Zuschusses evtl. bis zur Höhe des Defizits setzt eine 25%ige Beteiligung des Veranstalters am Defizit voraus.

6. Zuschüsse für Sportveranstaltungen bei Jubiläen

Anerkennenswerte sportliche Rahmenveranstaltungen anlässlich von Jubiläen der Sportvereine können gefördert werden. Der Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn sich aus der Veranstaltung ein Defizit ergibt.

7. Zuschüsse für die Austragung von Länderkämpfen in der Stadt

Für die Austragung von Länderkämpfen in oder auf den im Stadtgebiet befindlichen Sporthallen gewährt die Stadt einen Zuschuß zur Deckung der ungedeckten Kosten.

Der Bedarf ist anzumelden. Alle erforderlich werdenden Maßnahmen, die mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen.

8. Zuschüsse für besondere gesellschaftspolitische Aufgaben

Sportliche Aktivitäten von Vereinen, Gruppen oder Verbänden, die

- a) die Eingliederung, sportlich-soziale Betreuung und Rehabilitation von alten Menschen, Behinderten, Schwerbeschädigten und Infarkt- oder Krebspatienten begünstigen,
- b) der Integration und Betreuung von Ausländern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, dienen werden durch die Stadt besonders gefördert. Vereine, die nur Ausländer als Mitglieder haben, sind von dieser Förderung ausgenommen.

Umfang der Förderung:

- a) Übernahme von bis zu 50 % der Kosten für den Einsatz qualifizierter Übungsleiter. Je angefangene 50 Mitglieder wird ein Übungsleiter anerkannt.
- b) Die Vereine, Gruppen oder Verbände erhalten für ihre Mitglieder, die die erstmalige Prüfung für einen Übungsleiterausweis erfolgreich ablegen, einen einmaligen Pauschalzuschuß (für Lernmittel, Fahrtkosten usw.) von 25 €.
- c) Übernahme von bis zu 50 % der Kosten für behindertenspezifische Sportgeräte.

9. Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten

Beihilfen werden für Sportgeräte, die der aktiven Sportausübung dienen, gewährt, wenn die Anschaffung auf die Dauer gesehen, die gegebenen Möglichkeiten in und auf anderen im Gebiet der Stadt befindlichen Sporteinrichtungen berücksichtigt und nach den Richtlinien des Landes als förderungswürdig und zuschußfähig anerkannt wird. Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % der Gesamtkosten, wobei der Eigenanteil des Vereins mindestens die gleiche Höhe erreicht und alle anderen Hilfsquellen ausgeschöpft sein sollen.

10. Beihilfen zu Baumaßnahmen im Rahmen vereinseigener Sportanlagen

- a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsarbeiten vereinseigener Sportanlagen werden dann Beihilfen gewährt, wenn die Maßnahme, auf die Dauer gesehen in einem rechten Verhältnis zur Nutzung steht, die gegebenen Möglichkeiten in und auf anderen im Gebiet der Stadt befindlichen Sporteinrichtungen berücksichtigt werden und die Maßnahme nach den Richtlinien des Landes als förderungswürdig und zuschußfähig anerkannt wird. Der Zuschuß der Stadt kann bis zu 50 % des Landeszuschusses betragen.
- b) Zur Errichtung wettkampfgerechter Sportplätze kann darüber hinaus eine höhere Beihilfe gewährt werden, soweit die unter Ziffer a) angegebenen Bedingungen in der Regel erfüllt sind und hierdurch die Stadt von höheren Kosten zur Schaffung städtischer Anlagen entlastet wird.
- c) Beihilfen für die Neu-, Um- und Erweiterungsarbeiten vereinseigener Clubräume werden nicht gewährt.
- d) Für Erneuerungsarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen und die Beschaffung von Großgeräten zur Pflege vereinseigener Sportanlagen werden Beihilfen in Höhe von 50 % der als förderungswürdig anzuerkennenden, nicht durch Landeszuschüsse abgedeckten Kosten gewährt, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 5.100 €. betragen. Die Regelungen nach Buchstabe a) gelten entsprechend.

11. Ehrengabe an Sportvereine bei Jubiläen

Sportvereine erhalten anlässlich ihrer Jubiläen folgende Ehrengabe:

25-jähriges Jubiläum	50 €
50-jähriges Jubiläum	100 €
75-jähriges Jubiläum	150 €
100-jähriges Jubiläum	200 €

Bei Vereinsjubiläen, die über die genannten Jahreszahlen hinausgehen, wird eine Ehrengabe in vierfacher Höhe der Jahreszahl gewährt; dies jedoch nur jeweils im 25 Jahresturnus. Der Höchstbetrag der Ehrengaben wird auf 500 € festgesetzt.

12. Ehrengabe an Einzelsportler und Mannschaften

Bei Erringung einer der ersten drei Plätze einer Deutschen Meisterschaft in einer Sportdisziplin werden folgende Ehrengaben an die Einzelsportler, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben bzw. in der Meisterschaftsdisziplin für einen in der Stadt bestehenden Sportverein tätig sind, gewährt:

- 100 € Erringung der Deutschen Meisterschaft
- 75 € II. Platz der Deutschen Meisterschaft
- 50 € III. Platz der Deutschen Meisterschaft

Bei der Erringung einer Mannschaftsmeisterschaft vorstehender Platzierung werden die genannten Beträge für jedes aktive Mitglied der Mannschaft gewährt.

Bei Erringung einer Westdeutschen Meisterschaft soll auf Kosten der Stadt ein entsprechendes Präsent beschafft und durch den Stadtverband überreicht werden.

II. Antragsverfahren und -prüfung

1. Anträge auf Zuschüsse nach Ziffer 1 a, c, d sind bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Jahr, Anträge auf Zuschüsse nach Ziffer 2, 3, 8 und 9 bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlußfrist). Die notwendigen Unterlagen (z. B. Trainingsübersichten, Nachweise, Kostenvoranschläge) sind beizufügen. Anträge auf Zuschüsse und Beihilfen (Ziffer 2-10) sind der Stadt über den Stadtsportverband Nettetal einzureichen, der sie mit einer Stellungnahme versieht. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, in der die jeweils durch die Stadt geltenden Richtlinien im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anerkannt werden.

2. Den Anträgen auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Kosten der Erneuerung von Tennenbelägen oder Neuanlage von Tennenplätzen vereinseigener Anlagen ist außerdem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Lieferfirma beizufügen, daß die evtl. im Oberflächenmaterial enthaltenen toxischen Stoffe (Blei, Arsen, Cadmium, Quecksilber und dgl.) die zulässigen Grenzwerte nicht übersteigen.

3. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist insbesondere, daß
 - a) ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
 - b) ein Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist,
 - c) die zu beschaffenden Sportgeräte in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden,
 - d) die Antragsteller alle anderen Zuschußquellen, welche ihnen noch offenstehen, in Anspruch nehmen,
 - e) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden,
 - f) Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhoben werden,
 - g) die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4. Für Baumaßnahmen bzw. Sportgeräte, die vor der Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe begonnen bzw. angeschafft werden, entfällt jegliche Beihilfegewährung durch die Stadt. In Ausnahmefällen kann die Stadt eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Gerätebeschaffung erteilen. Aus einer solchen Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Zuschußgewährung hergeleitet werden.

III. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Über die Bewilligung städtischer Zuschüsse und Beihilfen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Frage kommt.

2. Die Bewilligung städtischer Zuschüsse und Beihilfen ist an nachstehende Bedingungen gebunden:
 - a) Zuschüsse und Beihilfen sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
 - b) Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen.
 - c) Die Empfänger haben einen Verwendungsnachweis (Ziffer 2, 5-10) vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für seine Vorlage werden im Einzelfalle im Bewilligungsbescheid angegeben.
 - d) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschußempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse solange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

- e) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschußempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- f) Die Gewährung städtischer Zuschüsse für vereinseigene Platzanlagen setzt voraus, daß diese Anlagen außerhalb der Vereinsnutzung kostenfrei für den Sportunterricht der städtischen Schulen bereitgestellt werden; außerdem in Abstimmung mit den Vereinen für Freizeitaktivitäten der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung.
- g) Auf Verlangen der Stadt sind Originaleinnahme- und ausgabebelege vorzulegen.
- h) Beihilfen nach Ziffer 9 werden mit der Auflage gewährt, beim Land bzw. Landessportbund oder einem sonstigen überörtlichen Fachverband einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu stellen.
- i) Abschlagszahlungen können gewährt werden.
- j) Eine Zuschußgewährung wird von der im Zuschußantrag enthaltenen Erklärung des Vereins abhängig gemacht, während der Veranstaltung nichtalkoholische Getränke zumindest zum gleichen Preis anzubieten wie alkoholische Getränke.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 28.05.1986 in Kraft. Die Richtlinien der Stadt Nettetal zur Förderung des Sportes vom 08.10.1981 in der zur Zeit gültigen Fassung treten zu dem vorgenannten Zeitpunkt außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehenden vom Jugend- und Sportausschuß am 27.05.1986 beschlossenen Richtlinien wurden geändert durch den

- Hauptausschußbeschuß vom 24.06.1986 (Ergänzung des Absatzes III. j);
- Jugend- und Sportausschußbeschuß vom 25.11.1987 (Ergänzung des Absatzes I 1 a und b);
- Ratsbeschuß vom 15.12.1987 (Erhöhung der Beihilfe von 15% auf 25%).
- Jugend- und Sportausschußbeschuß vom 08.12.1988 (Änderung der Absätze I 1 a bis b und d, sowie des Absatzes I 10 d)
- Ratsbeschuß vom 20.12.1988 (Ergänzung des Absatzes I 1 f)
- Jugend- und Sportausschussbeschluss vom 08.03.2001 (EURO-Umstellung)
- Ausschuss für Schule, Familie, Jugend und Sport vom 25.11.2008 (Unterhaltungskostenzuschüsse)
- Ratsbeschluss vom 05.11.2013 (Änderung Ziff. 2: Zuschüsse für Übungsleiter der hallennutzenden Vereine, bisherige Förderrichtlinie „Zuschüsse für Jugendarbeit“ entfällt und wird in die Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen.)
- Ratsbeschluss vom 15.12.2022 (Änderung Ziff. 1)